

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg**

Erlass vom 21.12.1984 - V A 4.1 - 424/411 - 2 -

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 06.06.1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.1980 (GVBl. I S. 391), genehmige ich die nachstehende Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 26.11.1984.

§ 1

Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg verleiht den Akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften

1. als Bestätigung besonderer wissenschaftlicher Qualifikation aufgrund von Prüfungen (Promotion zum Doctor rerum politicarum, abgekürzt: Dr. rer. pol.)
2. ehrenhalber (Promotion zum Doctor rerum politicarum honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. pol. h.c.)

§ 2

- (1) Der Nachweis besonderer wissenschaftlicher Qualifikation wird durch
 1. eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und
 2. mündliche Leistungen (Rigorosum bzw. Disputation) von insgesamt mindestens zwei Stunden Dauer erbracht.
- (2) Die Dissertation muss belegen, dass der Bewerber imstande ist, eine Frage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnis richtig zu stellen und sie selbständig und methodisch einwandfrei zu bearbeiten. Ausschließlich formale Leistungen, insbesondere solche literarischer Berichterstattung, genügen nicht.

§ 3

- (1) Die Annahme als Doktorand durch den Fachbereich setzt voraus, dass der Bewerber (unabhängig von der Frage der Betreuung der Dissertation) mit seinem akademischen Lehrer in enger wissenschaftlicher Zusammenarbeit steht (wie sie unter anderem durch die Teilnahme an Seminaren begründet wird). Durch die Annahme als Doktorand gewährleistet der Fachbereich die spätere Begutachtung der Dissertation.

- (2) Wird der Bewerber nicht als Doktorand angenommen, teilt der Dekan ihm die Gründe dafür mit.
- (3) Das Recht zur Betreuung von Doktoranden haben die Professoren des Fachbereichs und die im Fachbereich seit mindestens zwei Jahren habilitierten und tätigen Privatdozenten.

§ 4

- (1) Die Zulassung zur wirtschaftswissenschaftlichen Doktorprüfung setzt das Bestehen der Diplomprüfung für Volkswirte, Kaufleute oder Kooperationsökonomien an einer Universität und ein weiteres Studium von mindestens zwei Semestern im Fachbereich voraus. Der Bewerber muss die Diplomprüfung mindestens mit dem Prädikat „befriedigend“ abgelegt haben.
- (2) Eine Befreiung von dem Erfordernis, die Diplomprüfung mindestens mit „befriedigend“ abgelegt zu haben, bedarf der Zustimmung des Fachbereichs. In derartigen Fällen muss ein Professor oder Privatdozent gem. § 3 Abs. 3 den Antrag auf Zulassung befürworten und besondere Gründe dafür geltend machen, dass er den Bewerber als wissenschaftlich befähigt erachtet.
- (3) Anstelle der Diplomprüfung für Volkswirte, Kaufleute oder Kooperationsökonomien können vom Fachbereich
 - a) andere wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfungen, soweit sie ein mindestens achtsemestriges Universitätsstudium voraussetzen, oder
 - b) diesen vergleichbare Abschlussprüfungen, soweit der Bewerber in angemessenem Umfang wirtschaftswissenschaftliche Studien nachweisen kann, ersatzweise anerkannt werden.

- (4) In besonderen Fällen kann der Fachbereich ausnahmsweise auch ohne vorausgegangene Fachprüfung die Zulassung auf Antrag eines Professors oder Privatdozenten gem. § 3 Abs. 3 beschließen. Von dem Erfordernis eines mindestens zehensemestrigen Studiums, wovon zwei Semester am Fachbereich absolviert sein müssen, kann nicht befreit werden.
- (5) Im Falle einer entsprechenden Abschlussprüfung einer ausländischen Hochschule entscheidet der Fachbereich nach den Grundsätzen der Gleichwertigkeit über die Anerkennung. Die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das Ausländische Bildungswesen gehört werden.

§ 5

- (1) Von der erforderlichen Studienzeit sollen grundsätzlich mindestens zwei Semester an der Universität Marburg verbracht sein. Von dieser Vorschrift kann durch Beschluss des Fachbereichs nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden.
- (2) Auf die Studienzeit können Studiensemester an Technischen, Landwirtschaftlichen und anderen Hochschulen gleichen Ranges je nach Lage des Einzelfalles angerechnet werden.
- (3) Über die Anrechnung von Studien an einer ausländischen Hochschule entscheidet der Fachbereich nach den Grundsätzen der Gleichwertigkeit. § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist an den Dekan des Fachbereichs zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluss gibt,
 2. das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes anderes Zeugnis,
 3. die Zeugnisse über die Vorbildung und das Studium gem. § 4 Abs. 1, einschließlich ggf. erforderlicher Seminar- und Übungszeugnisse.
 4. das nach § 4 Abs. 1 erforderliche Zeugnis über das Bestehen der Diplomprüfung für

Volkswirte oder Kaufleute bzw. Kooperationsökonomien; im Falle des § 4 Abs. 3 und 4 das Zeugnis der entsprechenden Studienabschlussprüfung.

5. ein polizeiliches Führungszeugnis (im öffentlichen Dienst tätiger Bedienstete sind von der Vorlage eines solchen Zeugnisses befreit),
 6. die Dissertation in zwei Exemplaren,
 7. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob der Bewerber die Dissertation in einem früheren Zeitpunkt schon einem anderen Fachbereich zur Beurteilung vorgelegt und ob und mit welchem Erfolg er sich bereits einer anderen Doktorprüfung, Diplom- oder Staatsprüfung unterzogen hat,
 8. die Quittung über die bezahlten Gebühren.
- (2) Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist so lange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 7

- (1) Die Dissertation muss ein Thema aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften behandeln.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen.
- (3) Der Dissertation ist ein Verzeichnis der für die Ausarbeitung benutzten Quellen und Hilfsmittel beizufügen.
- (4) In dem Antrag ist die folgende eidesstattliche Erklärung abzugeben:

„Ich versichere an Eides statt, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt sowie jede wörtlich oder inhaltlich übernommene Stelle kenntlich gemacht habe“.

§ 8

- (1) Die Promotionsgebühren (DM 200,- bei Wiederholung DM 100,-) sind bei der Meldung zur Prüfung an der Universitätskasse zu zahlen.
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichs ermäßigt oder erlässt der Präsident der Universität die Promotionsgebühren in Ausnahmefällen. Voraussetzung für jede solche Vergünstigung ist neben der Bedürftigkeit besondere Befähigung des Bewerbers zu wissenschaftlicher Arbeit. Eine

Stundung der Promotionsgebühren ist nicht möglich.

§ 9

- (1) Hat der Dekan festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind, bestellt er für die Prüfung der Dissertation zwei Berichterstatter (Gutachter).
- (2) Zum Erstberichterstatter soll im Falle der Betreuung der Dissertation der betreuende Professor oder Privatdozent gemäß § 3 Abs. 3 bestellt werden.
- (3) Hat ein Privatdozent die Dissertation betreut, so ist ein Professor zum Mitberichterstatter zu bestellen.
- (4) Ein früheres Mitglied des Fachbereichs gem. § 3 Abs. 3 kann zum Berichterstatter bestellt werden, wenn es den Doktoranden vor seinem Ausscheiden aus dem Fachbereich angenommen hatte.
- (5) Der Dekan kann mit Zustimmung des Fachbereichs aus besonderen Gründen auch einen Professor eines anderen Fachbereichs zum Berichterstatter bestellen.

§ 10

- (1) Lehnen beide Berichterstatter die Dissertation ab, ist die Prüfung nicht bestanden. Lehnt nur ein Berichterstatter die Dissertation ab, bestellt der Dekan einen weiteren Berichterstatter, dessen Bewertung den Ausschlag gibt. Wird aufgrund seines Gutachtens die Dissertation abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Die Ablehnungsgründe werden dem Bewerber vom Dekan mitgeteilt. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

§ 11

Wird die Dissertation zur Umarbeitung zurückgegeben, setzt der Dekan im Benehmen mit den Berichterstattern dem Bewerber schriftlich eine Frist. Verstreicht diese, ohne dass die Dissertation von neuem eingereicht wird, so ist sie als abgelehnt zu erklären. Aus besonderen Gründen kann der Dekan die Frist verlängern.

§ 12

- (1) Wird die Annahme der Dissertation aufgrund der Gutachten vom Dekan festgestellt, bestimmt dieser den Termin und den Prüfungs-

ausschuss für die mündliche Prüfung / Disputation.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier Mitgliedern gem. § 3 Abs. 3 einschließlich des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Dekan oder sein Stellvertreter.

§ 13

- (1) Die mündlichen Leistungen sollen belegen, dass der Bewerber vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse besitzt und in Anknüpfung an seine Dissertation wissenschaftliche Probleme selbständig zu durchdenken weiß. Sie sind von Bewerbern mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplom im Rahmen eines (fachbereichsöffentlichen) wissenschaftlichen Streitgesprächs (Disputation) zu erbringen.
- (2) Die Disputation erstreckt sich bei Bewerbern, welche eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung bestanden haben, auf vier Fächer.

Dies sind

a) bei volkswirtschaftlichem Schwerpunkt:

- Theoretische Volkswirtschaftslehre,
- Volkswirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft,
- Betriebswirtschaftslehre,
- ein Fach aus dem Wahlpflichtfachkatalog für Diplom-Volkswirte oder Volkswirtschaftspolitik bzw. Finanzwissenschaft.

b) bei betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
- eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
- Volkswirtschaftslehre,
- ein Fach aus dem Wahlpflichtfachkatalog für Diplom-Kaufleute oder eine zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre.

- (3) Bei Bewerbern, die die Diplomprüfung für Volkswirte oder Kaufleute bzw. Kooperationsökonominnen oder eine vergleichbare wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auf das Gesamtgebiet der Wirtschaftswissenschaften gemäß den Fächern der Diplomprüfung mit mindestens 30 Minuten je Fach.

§ 14

- (1) Nach der mündlichen Prüfung / Disputation berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung. Er setzt die Gesamtnote fest.

(2) Als Note für die Dissertation, die mündlichen Einzelleistungen und das Gesamtergebnis kann erteilt werden:

- summa cum laude (ausgezeichnet) - bei hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen
- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (genügend)
- non rite (nicht genügend)

§ 15

- (1) Wird die mündliche Prüfung / Disputation nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung ist frühestens nach Ablauf von sechs Monaten zulässig; der Dekan kann eine längere Frist festsetzen. Sind seit der nicht bestandenen mündlichen Prüfung zwei Jahre verstrichen, so gilt die Prüfung endgültig als nicht bestanden.

§ 16

- (1) Nach bestandener Prüfung ist der Bewerber verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise, ausnahmsweise auch in englischer oder französischer Übersetzung, zu veröffentlichen. Anfertigung und Veröffentlichung der Dissertation stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig veröffentlicht werden. Kürzungen und Änderungen gegenüber der vom Fachbereich gebilligten Fassung können vom Dekan nur aufgrund schriftlicher Zustimmung der Berichterstatter zugelassen werden.
- (3) Wird die Dissertation in einer angesehenen wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so genügt ein Auszug, der alle wesentlichen Ergebnisse enthält. Der Auszug muss vom Dekan aufgrund schriftlicher Zustimmung der Berichterstatter genehmigt werden.
- (4) In angemessener Weise veröffentlicht ist eine Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem von den Berichterstattern durch den Druckreifevermerk genehmigten Exemplaren für die Prüfungsakten des Fachbereichs und der Berichterstatter unentgeltlich abliefern:

1. An die Universitätsbibliothek 150 Exemplare im Buch- oder Fotodruck zum Zwecke

der Verbreitung sowie 30 deutschsprachige Exemplare an den Fachbereich, oder

2. an die Universitätsbibliothek drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt ist, sowie zusätzlich 10 Sonderdrucke an den Fachbereich, falls die Zeitschrift an der Universität nicht gehalten wird, oder
3. an die Universitätsbibliothek drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird. Bei einem Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln sind zusätzlich 10 Exemplare an den Fachbereich abzuliefern.

- (5) Zusätzlich ist in jedem Falle eine vom Erstberichterstatter genehmigte Kurzfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite abzuliefern.
- (6) Die abgelieferten Pflichtexemplare müssen ein Titelblatt nach vorgeschriebenem Muster haben. Am Ende ist ihnen ein kurzer Lebenslauf des Verfassers anzufügen.
- (7) Erfüllen die abgelieferten Pflichtexemplare nicht oder nur unzureichend die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 6, so kann der Fachbereich Neudruck verlangen.
- (8) Die Exemplare sind in der Regel innerhalb eines Jahres abzuliefern. Der Dekan ist berechtigt, diese Frist auf rechtzeitigen und begründeten Antrag hin um längstens ein weiteres Jahr zu verlängern. Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeliefert, gilt das Verfahren als erfolglos beendet. Die Feststellung trifft der Fachbereich.

§ 17

- (1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Bewerber wird die Promotion durch Aushängung des Doktordiploms vollzogen.
- (2) Das Doktordiplom wird ausgestellt auf den Tag der mündlichen Prüfung. Es wird erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare ausgehängt. Von diesem Tage an beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 18

- (1) Der Doktorand der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr.rer.pol.h.c.) wird für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste verliehen.
- (2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung des hierüber ausgefertigten Diploms vollzogen.

In der Urkunde sind die Verdienste des Promovierten hervorzuheben.

- (3) Die Ehrenpromotion beschließt der Fachbereichsrat gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 HUG mit Dreiviertel-Mehrheit auf schriftlich begründeten Antrag (Laudatio) des Dekans.

§ 19

Ergibt sich vor Aushändigung des Doktordiploms, dass sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so soll der Fachbereich die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe an den Betroffenen Widerspruch beim Fachbereich zulässig.

§ 20

Der Doktorgrad kann entzogen werden,

- (1) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
- (2) wenn der Inhaber wegen einer Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, die ihn als eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt.

§ 21

Das Doktordiplom kann zu bestimmten Zeitpunkten erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste oder auf die besonders enge Verbindung des Jubilars zur Universität angebracht erscheint.

§ 22

Die Bestimmungen dieser Ordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt der Abschnitt „Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr.rer.pol.)“ der Promotionsordnung der (ehemaligen) Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg vom 24. März 1955 (ABI. 1959, S. 85) außer Kraft. Promotionen von Bewerbern, die vor diesem Termin als Doktorand angenommen worden waren und ihre Dissertation bis spätestens 1. Januar 1989 einreichen, können nach der bisherigen

Promotionsordnung vom 24. März 1955 vollzogen werden.

Marburg, den 26.11.1984

**Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität
Der Dekan
Prof. Dr. A. Wagner**